



Liebe Jugendleiter,

heute möchten wir Ihnen die Möglichkeit zur Beantragung von Sonderurlaub für ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätige Personen vorstellen. Vielfach leisten ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit viele Stunden für die Aus- und Durchführung der Jugendarbeit in den Vereinen. Gerade bei Jugendfreizeiten oder Jugendsportveranstaltungen wird von Jugendleitern und Jugendbetreuern der private Urlaub herangezogen, um die Veranstaltungen zu ermöglichen. Mit dem Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) des Landes NRW haben die Personen, die in der Jugendhilfe tätig sind die Möglichkeit Sonderurlaub zu beantragen. Hier möchten wir Ihnen die notwendigen Informationen zur Erstattung des Verdienstauffalls bei Inanspruchnahme von Sonderurlaub bei Jugendmaßnahmen mitteilen:

## ERSTATTUNG DES VERDIENSTAUFFALLS BEI GEWÄHRTEM SONDERURLAUB

### *Was bedeutet das?*

Arbeitnehmer/innen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben, können für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen sowie internationalen Jugendbegegnungen, ausgeübt wird, nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bis zu acht Arbeitstage pro Kalenderjahr unbezahlten Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Auch für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen für die genannte leitende und helfende Tätigkeit bei Aus- und Fortbildungen oder bei Fachtagungen zu Themen der Jugendhilfe kann ein Antrag auf Sonderurlaub gestellt werden. Der Verdienstauffall, der durch den unbezahlten Sonderurlaub entsteht, kann mit Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Landes Nordrhein-Westfalen - nach Antragstellung und entsprechender Genehmigung durch die Sportjugend NRW - ausgeglichen werden.

**SPORTJUGEND**  
LANDESSPORTBUND  
NORDRHEIN-WESTFALEN



### *Was muss ich als Antragsteller beachten?*

- Die Sportjugend NRW unterliegt bezüglich der Genehmigung von Anträgen zur Erstattung des Verdienstauffalls den Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland sowie den gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Anspruch auf Gewährung eines Sonderurlaubs besteht erst nach sechs Monaten und bei Arbeitnehmern unter 21 Jahren drei Monate nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers.
- Geschäftsführern von GmbHs darf seit dem 01.01.11 der Verdienstauffall nicht mehr erstattet werden.
- Der Antrag auf unbezahlten Sonderurlaub muss beim Arbeitgeber mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Die Sportjugend NRW kann die Erstattung des Verdienstauffalls nur genehmigen, wenn der Arbeitgeber den **unbezahlten** Sonderurlaub genehmigt hat.
- Es muss ein **unbezahlter** Sonderurlaub erfolgen (für den Zeitraum des Sonderurlaubs dürfen **keine** Lohn-/Gehaltszahlungen oder Lohnersatzleistungen durch den Arbeitgeber oder Andere vorgenommen werden).



- Der Träger, der die Maßnahme durchführt (Jugendabteilung des Sportvereins, SSB/KSB oder in einem Fachverband), muss seinen Sitz in Nordrhein- Westfalen (Landesgesetz nur für Nordrhein-Westfalen anwendbar) haben.
- Der Antrag muss mindestens drei Wochen **vor** Beginn der Maßnahme bzw. des Sonderurlaubs bei der Sportjugend NRW eingereicht werden.
- Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller einen Vorbescheid, welcher **nach** Beendigung der Maßnahme bzw. des Sonderurlaubs nochmals vom Arbeitgeber und vom Träger der Maßnahme ausgefüllt werden muss. Sobald der Vorbescheid der Sportjugend NRW übersandt wurde, erfolgt die Auszahlung des zu erstattenden Betrages an den Antragsteller.
- Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass der Antrag / der Vorbescheid vollständig ausgefüllt wird. Bei fehlenden Angaben kommt es zwangsläufig zu Rückfragen und Verzögerungen.

### **Welche Voraussetzungen muss mein Arbeitgeber erfüllen?**

- Er muss einen **privatrechtlichen** Status haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann keine Erstattung gewährt werden.
- Er muss seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen haben (Dienstort im Geltungsbereich des Gesetzes NRW). Hat der Arbeitgeber seinen Hauptsitz außerhalb NRW, muss eine Arbeitgeber-Bescheinigung mit dem Antrag eingereicht werden, aus der hervorgeht, dass der Arbeitnehmer in einer Zweigstelle in NRW beschäftigt ist.

Die Beantragung von Sonderurlaub wird von den ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Vereinen immer noch viel zu selten genutzt. Weitere Informationen zum Thema Sonderurlaub sowie alle notwendigen Unterlagen und das Antragsformular erhalten Sie online auf den Seiten der Sportjugend NRW:

<http://www.sportjugend-nrw.de/sportjugend/kinder-jugendpolitik/kinder-jugendplan/sonderurlaub/>

Direktlink zum Antragsformular:

<http://www.sportjugend-nrw.de/nc/sportjugend/kinder-jugendpolitik/kinder-jugendplan/sonderurlaub/?cid=8167&did=57528&sechash=cfa3f4f9>

### **Wer ist meine Ansprechpartnerin bei Rückfragen?**

Sportjugend NRW  
Sandra Lemm  
Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg  
0203 7381-785 (Mo-Fr, 07:00 12:00 Uhr)  
sandra.lemm@lsb-nrw.de

(Quelle: Sportjugend NRW e.V. - <http://www.sportjugend-nrw.de>)